

## START-Gefährdungsbeurteilung

**EINIGUNGSSTELLENSPRUCH** Das START-Verfahren wurde in den in den letzten 15 Jahren in zahlreichen Betrieben und Unternehmen erfolgreich zur Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz eingesetzt (vgl. Titelthema Gute Arbeit 6/2019, S. 8–22). Ebenso wurde das Verfahren in vielen Einigungsstellen zur Gefährdungsbeurteilung positiv genutzt und als wirksames Instrument in Regelungen zugrunde gelegt und vereinbart.

Im Jahr 2019 wurde das START-Verfahren erstmals (soweit zurzeit bekannt) auch mit einer streitigen Spruchentscheidung der Einigungsstelle gegen die Stimmen der Arbeitgeberseite für die Gefährdungsbeurteilung durchgesetzt. Das Einigungsstellenverfahren in der Niederlassung eines Logistikunternehmens endete damit nach acht Verhandlungsterminen. Zentraler Streitpunkt war neben den Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats vor allem die Frage des Verfahrens zur Gefährdungsbeurteilung bei psychischen und klassischen Arbeitsbelastungen. Nachdem hierzu zunächst keine Einigung erzielt werden konnte, beauftragte der vorsitzende Arbeitsrichter einen externen, unabhängigen Arbeitswissenschaftler mit einem Gutachten zu den vorgeschlagenen Verfahren. Der Gutachter befürwortete in einer ausführlichen Stellungnahme den Einsatz des START-Verfahrens. Die Betriebsratsseite legte daraufhin einen spruchreifen Entwurf für eine Betriebsvereinbarung vor, der in seinen Anlagen die Verfahrensbeschreibungen des START-Verfahrens zur psychischen sowie zur »klassischen« Gefährdungsbeurteilung enthielt (vgl. START-Handbuch 2.0). Somit konnte eine umfassende Regelung des Verfahrens zur vollständigen Gefährdungsbeurteilung erzielt werden, die auch die Anforderungen an die Qualifikation des nötigen Sachverständigen enthält, der die Gefährdungsbeurteilung durchführen soll. Zum Spruch mit den Anlagen gehören zudem weitere Checklisten und Dokumentationsbögen aus dem START-Verfahren. Dieser Entwurf wurde im Frühsommer 2019 durch den Vorsitzenden der Einigungsstelle zur Abstimmung gestellt und schließlich mit den Stimmen des Vorsitzenden und der Betriebsratsseite gegen die Stimmen der Arbeitgeberseite angenommen und als Spruch der Einigungsstelle verkündet. Die Arbeitgeberseite hat den Spruch nicht angefochten. Näheres hierzu unter: [www.rolf-satzer-fbu.net](http://www.rolf-satzer-fbu.net).